## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 123/2003

Sitzung vom 2. Juli 2003

## 933. Anfrage (Rechtsgrundlage für Bussenverfügungen mit der Begründung «Vorbussen»)

Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, hat am 14. April 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Ordnungsbussen werden nach der Bussenliste im Anhang der Ordnungsbussenverordnung (OBV) des Ordnungsbussengesetzes geahndet. Wird eine Ordnungsbusse der Stadtpolizei nicht innert Frist bezahlt, ist das Ordnungsbussenverfahren verwirkt und es ergeht eine Bussenverfügung durch das Polizeirichteramt der Stadt Zürich.

Dies hat zur Folge, dass beim Polizeirichteramt der Stadt Zürich ein entsprechender EDV-Eintrag gespeichert wird. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Ordnungsbusse von der betroffenen Verkehrsteilnehmerin / dem betroffenen Verkehrsteilnehmer nicht innert Frist bezahlt, erlässt das Polizeirichteramt mit der Begründung «Vorbussen» eine erheblich höhere Busse und entsprechend hohe Gebühren. Das Polizeirichteramt bestraft diese zweite Übertretung mit dem zweibis dreifachen des ursprünglichen Bussenbetrags, zuzüglich Spruchgebühr, Schreib- und Zustellgebühren.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Was ist die Rechtsgrundlage für derartige Bussen- und Gebührenexzesse unter dem Titel «Vorbussen»?
- 2. Nach welchen Strafzumessungsregeln werden die stark abweichenden Bussenverfügungen (zwei- bis dreifacher Betrag der ursprünglichen Busse) berechnet?
- 3. Wie werden die extremen Unterschiede zwischen Bussenverfügungen des Polizeirichteramtes der Städte Zürich und Winterthur sowie der Stadthalterämter im übrigen Kantonsgebiet bei gleichen Übertretungen (nach OBV 741.031) begründet?
- 4. Werden die Gesamtkosten (Vollkosten) der Polizeirichterämter durch Gebühren der Amtshandlungen oder durch allgemeine Steuern beglichen?
- 5. Ist der Regierungsrat gewillt, Abhilfe zu schaffen und für eine einheitliche Praxis der strafrechtlichen Sanktionen bei Übertretungen von Normen des Strassenverkehrsrechts im Kanton Zürich zu sorgen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet: Gemäss Art. 1 des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03) können Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes in einem vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) geahndet werden. Im Ordnungsbussenverfahren werden Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterin oder des Täters nicht berücksichtigt und dürfen keine Kosten erhoben werden. Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab oder bezahlt sie oder er die Busse nicht innert Frist, werden das ordentliche Strafrecht und die kantonalen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für Übertretungen angewendet (Art. 10 OBG). Die Täterin oder der Täter verzichtet mithin auf ein einfaches und kostenloses Verfahren und gewärtigt stattdessen, dass das Polizeirichteramt (in Zürich seit 1. Juni 2003 Stadtrichteramt) bzw. Statthalteramt die Busse nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln festsetzt sowie Verfahrenskosten erhebt. Die Höhe der Busse wird grundsätzlich nach dem Verschulden bemessen. Dabei werden Bewegründe, Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten oder des Beschuldigten berücksichtigt (vgl. Art. 63 ff. StGB in Verbindung mit Art. 102 ff. StGB; SR 311.0). Wurde die oder der Beschuldigte bereits früher wegen eines begangenen Verkehrsdelikts gebüsst, kann sich dies somit bei der Festlegung der neuen Busse niederschlagen.

Der Regierungsrat hat sich bereits in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 189/2002 ausführlich zu den Bussen- und Gebührenfestlegungen des Polizei- bzw. Stadtrichteramtes und der Statthalterämter geäussert. Bezüglich der in der Anfrage erwähnten Unterschiede zwischen den Bussenverfügungen von Polizei-/Stadtrichteramt und Statthalterämtern ist auf die dortigen Ausführungen zu verweisen. Stadtrichteramt und Polizeirichteramt sind städtische Behörden. Die Frage, wie weit die Kosten dieser Ämter durch Gebühren und Steuern gedeckt werden, ist demzufolge an die zuständigen städtischen Stellen zu richten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi